

## SCHLUSSBEKANNTMACHUNG

der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Langerwehe „Bestattungswald“

- Umwandlung von Flächen für Wald in Flächen für Wald mit überlagernder Darstellung „Bestattungswald“

Der Rat der Gemeinde Langerwehe hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langerwehe beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch der Höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Köln hat diese Genehmigung am 27.09.2018, Az.: 32/62.6-1.12.08, erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

*„Genehmigung“*

**Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Langerwehe am 12.07.2018 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes.**

*Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten:*

### Auflagen

- 1. Auf der Planurkunde sind die angegebenen Rechtsgrundlagen folgendermaßen zu korrigieren:
  - 1.1 Unter dem Spiegelstrich „Baugesetzbuch“ ist das Datum „23.09.2014“ zu streichen und durch das Datum „03.11.2017“ zu ersetzen.*
  - 1.2 Unter dem Spiegelstrich „Baunutzungsverordnung“ ist das Datum „23.01.1990“ zu streichen und durch das Datum „21.11.2017“ zu ersetzen sowie die Wortfolge „bei abschließender Beschlussfassung“ zu streichen und durch die Wortfolge „zum Zeitpunkt der Offenlage“ zu ersetzen.**
- 2. Auf der Planurkunde ist in der Planzeichenerklärung kenntlich zu machen, dass es sich bei dem Landschaftsschutzgebiet und den Bodendenkmälern um nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB und bei den Verfüllungen und Aufschüttungen um Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB handelt.*
- 3. In der Begründung ist auf der Titelseite die Wortfolge „gemäß § 6 Abs. 5 BauGB“ zu streichen.*
- 4. In der Begründung ist auf Seite 2 im zweiten Punkt (Baunutzungsverordnung) die Wortfolge „der abschließenden Beschlussfassung“ durch die Wortfolge „der Offenlage“ zu ersetzen.*
- 5. In der Begründung ist auf Seite 9 die Überschrift des Kapitels 10.3 um die Wortfolge „und Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB“ zu ergänzen.*
- 6. In der Begründung ist auf Seite 10 im ersten Absatz („Altablagerungen“) der letzte Satz zu streichen und durch folgenden Passus zu ersetzen: „Die Altablagerungen wurden in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gekennzeichnet“.*

*Den unten aufgeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.*

## Begründung

### Auflagen

1. Die Rechtsgrundlagen (BauGB und BauNVO) sind nicht in der für die vorliegende Planung maßgeblichen Fassung angegeben.

Das BauGB wurde am 03.11.2017 neu bekannt gemacht. Diese Fassung ist als die maßgebliche Rechtsgrundlage anzusehen, auch wenn hier das Verfahren aufgrund der Überleitungsvorschriften (§ 233 i. V. m. § 245 c (1) BauGB) nach den zuvor geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen wurde.

Die Baunutzungsverordnung wurde am 21.11.2017 neu bekannt gemacht. Für die Baunutzungsverordnung gilt, dass jeweils die zum Zeitpunkt der Offenlage geltende Fassung anzuwenden ist (vgl. hierzu die Überleitungsvorschriften der BauNVO).

2. Die Legende differenziert nicht zwischen Darstellungen, nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Kennzeichnungen. Nach § 2 (1) PlanZV sind Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (nach § 5 (3), (4) und (4a) BauGB) zusätzlich zu den Planzeichen als solche zu bezeichnen. Nachrichtliche Übernahmen etc. haben einen anderen Rechtscharakter, da sie auf anderen fachgesetzlichen Grundlagen basieren.

3. § 6 (5) BauGB ist keine für den Feststellungsbeschluss maßgebliche Rechtsgrundlage.

4. Siehe hierzu Punkt 1.

5. Auch in der Begründung sollte zwischen nachrichtlichen Übernahmen, Vermerken und Kennzeichnungen entsprechend § 5 (3), (4) und (4a) BauGB differenziert werden und die korrekte Terminologie verwendet werden.

6. Siehe hierzu Punkt 5.

Die Änderungen sind unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung auf der Planurkunde sowie in der Begründung zu dokumentieren.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis

Den Nachweis der Bekanntmachung und die überarbeitete Zweitausfertigung der Planurkunde sowie die überarbeitete Begründung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

**Im Auftrag  
gez. Michallik**

Der Bereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan, 38. Änderung, nebst Begründung und sonstigen Anlagen liegt auf Dauer bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Straße 4, 52379 Langerwehe, Zimmer 241, zu jedermanns Einsicht aus und kann dort während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags – freitags	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

### Hinweise

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“, werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde und der Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

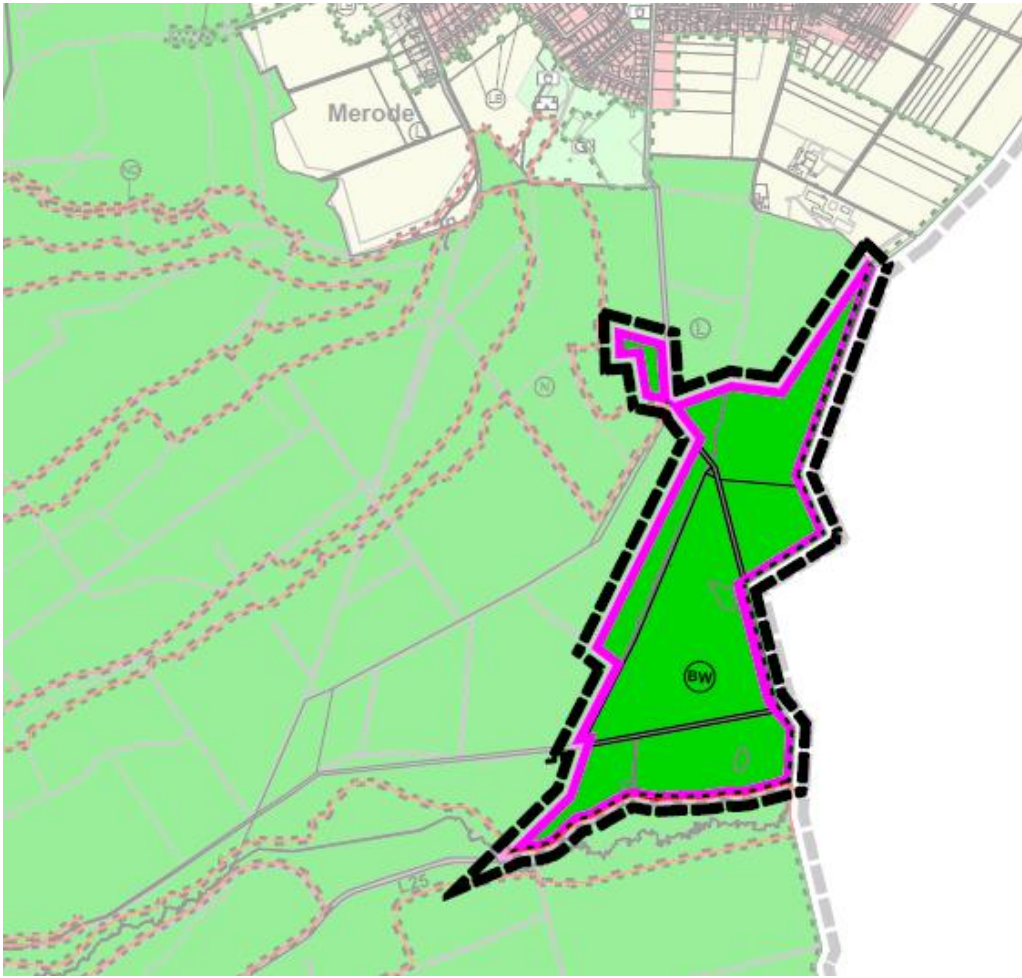
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 25. Oktober 2018  
Der Bürgermeister

gez.: Göbbels

**Anlage zur Genehmigung:**



- - - - Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes